

Geschäftsverteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

für das Kalenderjahr 2024

I. Vorbemerkungen

1. In Familiensachen und Verbundverfahren ist maßgebend für die Zuständigkeit der Nachname der antragstellenden Partei. Trägt eine Partei einen Doppelnamen, so gilt der von beiden Parteien gemeinsam geführte Name. In isolierten Verfahren, die Kinder betreffen, ist maßgebend der Nachname der Kinder, führen die Kinder verschiedene Namen, ist der Name des jüngsten Kindes maßgebend. Sind mehrere Familiensachen anhängig, die denselben Personenkreis betreffen, ist maßgebend für die Zuständigkeit der Nachname bzw. der gemeinsam geführte Name der zuerst antragstellenden Partei.

In Verfahren nach § 168 a Abs. 2 FamFG ist maßgebend der Nachname der Mutter. In Gewaltschutzsachen bei mehreren Antragstellern mit unterschiedlichen Nachnamen ist maßgeblich der Nachname, der sich in der Reihenfolge des Alphabetes vor den anderen Nachnamen befindet.

Namenswechsel in laufenden Verfahren führen nicht zu einer Änderung der Zuständigkeit. Der hiernach zuständigen Abteilung werden auch alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zugewiesen.

In den Fällen einer Adoption kommt es für die Zuständigkeit auf den Nachnamen des jüngsten Anzunehmenden an.

In Verfahren, die übergegangenen Unterhalt betreffen kommt es für die Zuständigkeit auf den Nachnamen des jüngsten ursprünglich Unterhaltsberechtigten an.

2. In Zivilsachen einschließlich der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen und in schiedsrichterlichen Verfahren sowie in selbständigen Beweisverfahren in Zivilsachen ist maßgebend die Endziffer bei fortlaufender Nummerierung.
3. Wird nach Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes ein Hauptsacheverfahren mit demselben Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien anhängig, ist der Richter, welcher für das Verfahren der einstweiligen Anordnung zuständig ist, auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.

4. Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung einer Richterin/eines Richters am Amtsgericht Bad Schwalbach werden von dem jeweiligen Zweitvertreter entschieden.

Wird die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters positiv beschieden, ist der Vertreter des abgelehnten Richters für den Rechtsstreit zuständig.

Soweit gegen den Richter, der über Gesuche auf Ablehnung oder Selbstablehnung eines anderen Richters zu entscheiden hat, ein Gesuch auf Ablehnung oder Selbstablehnung vorliegt oder dieser verhindert ist, entscheidet hierüber der dienstjüngste Richter.

Wird auch gegen diesen ein Gesuch auf Ablehnung oder Selbstablehnung gerichtet, entscheidet der jeweils dienstältere Richter. So ist auch bei weiteren Ablehnungs- oder Selbstablehnungsgesuchen zu verfahren. Hiervon ausgenommen sind die bereits von Gesuchen auf Ablehnung oder Selbstablehnung betroffenen Richter und der Vertreter des zunächst abgelehnten Richters, der im Falle eines erfolgreichen Ablehnungsgesuchs oder einer erfolgreichen Selbstablehnung zuständig wäre.

5. Wird ein Verfahren abgetrennt, bleibt das abgetrennte Verfahren in der Zuständigkeit des abtrennenden Dezernenten. Bei Verbindung eines Verfahrens nach § 43 Nr. 1- 4 WEG n. F. mit einem allgemeinen Zivilverfahren ist der Dezernent des Verfahrens nach § 43 Nr. 1- 4 WEG n. F. für die Entscheidung über die Verbindung und die weitere Bearbeitung zuständig.
6. OWi-, Straf-, Jugendstraf-, und Privatklassensachen, die unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils gem. § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung des AG zurückverwiesen wurden, werden von dem jeweiligen Vertreter des zuerst entscheidenden Richters übernommen.
7. Ist der ordentliche Dezernent in Strafsachen als Zeuge in der Anklageschrift aufgeführt, so ist der jeweilige Vertreter für die Strafsache zuständig. Entsprechendes gilt für den Vertreter/die Vertreterin.
8. Drittvertreter ist die dienstjüngste Richterin bzw. der dienstjüngste Richter.
9. Alle in der Geschäftsverteilung nicht geregelten Angelegenheiten übernimmt die dienstjüngste Richterin bzw. der dienstjüngste Richter.

II. Bereitschaftsdienst

1. Für Samstage, Sonn- und Feiertage wird ein Bereitschaftsdienst für eilige und unaufschiebbare richterliche Dienstgeschäfte eingerichtet. Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft zwischen 10.00 und 12.00 Uhr geleistet. Ein Bedürfnis für eine weitergehende Erreichbarkeit besteht nicht.
2. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts Bad Schwalbach teil, Richter zur Probe jedoch erst nach Ablauf des ersten Dienstjahres. Die mit mehr als 50% ihrer Arbeitskraft eingesetzten Richter werden im vollen Umfang berücksichtigt. Das Präsidium beschließt die Verteilung der einzelnen Dienste jeweils vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres.
3. Ist ein Richter an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert, so liegt ein Vertretungsfall vor.

Für den Bereitschaftsdienst vertreten sich gegenseitig:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld und Richterin Kraft

Richter am Amtsgericht Astheimer und Richterin am Amtsgericht Bergemann

Richterin am Amtsgericht Galler und Richter am Amtsgericht Witt

Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci wird durch den Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld vertreten.

Im Falle einer Verhinderung des Vertreters bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt: Richter am Amtsgericht Astheimer, Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld sowie sodann nach der alphabetisch aufsteigenden Reihenfolge der weiteren am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Richter.

III. Dezernate

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld

1. Alle Strafsachen, einschließlich Jugendstraf-, Privatklegesachen und in das GS Register einzutragende Strafsachen
2. Rechtshilfeangelegenheiten in Straf- und Bußgeldsachen
3. Verfahren nach § 33 HSOG
4. Durchführung der Wahl von Schöffen für Straf- und Jugendgerichte
5. Verwaltungsangelegenheiten

Vertreter: Ziffer 1-4: Richterin Kraft
 Ziffer 5: Richterin am Amtsgericht Bergemann

Zweitvertreter Ziffer 1-4: Richterin am Amtsgericht Galler.
 Ziffer 5: der/die zweit-dienstälteste Richter/Richterin

2. Richter am Amtsgericht Astheimer

1. Familiensachen einschließlich der in Familiensachen anfallenden AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren der Buchstaben A, B, D, E, G, I, J, P, und die bis 14.1.2010 anhängig gewordenen Verfahren des Buchstaben F
2. Güterrichtersachen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bergemann
Zweitvertreter: Richterin Kraft

3. Richterin am Amtsgericht Bergemann

Familiensachen einschließlich der in Familiensachen anfallenden AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren der Buchstaben C, F, H, L, M, Q, V, X, Y, Z.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Astheimer
Zweitvertreter: Richterin Kraft

4. Richter am Amtsgericht Witt

1. Zivilsachen einschließlich der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen, schiedsrichterlichen Verfahren und selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 6, 7, 39, 49, 59, 69, 79, 89, 20, 30, 40, 70, 80
2. Betreuungssachen mit den Endziffern 1 - 5 sowie Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8, außer Verfahren nach § 33 HSOG
3. Nachlasssachen
4. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
5. Registersachen
6. Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsmanns

Vertreter: Ziffer 1: Richterin am Amtsgericht Galler
 Ziffer 2: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci
 Ziffer 3 bis 6: Richterin am Amtsgericht Galler

Zweitvertreter: Ziffer 1: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci
 Ziffer. 2: Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld
 Ziffer 3.bis 6.: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci

5. Richterin am Amtsgericht Galler

1. Ordnungswidrigkeitssachen
2. Zivilsachen nebst der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen, schiedsrichterlichen Verfahren und selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 5, 8, 00, 10, 50, 60, 90, 03, 13, 23, 33, 43, 53, 09, 19, 29, 99
3. WEG-Verfahren
4. Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen
5. Beratungshilfeangelegenheiten

Vertreter: Ziffer 1: Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld
 Ziffer 2 bis 5: Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci

Zweitvertreter Ziffer 1: Richterin Kraft
 Ziffer 2 bis 5: Richter am Amtsgericht Witt

6. Richterin Kraft

Familien­sachen einschließlich der in Familien­sachen anfallenden AR-Sachen und selbständigen Beweisverfahren der Buchstaben K, N, R, S, T, O, Ö, U und W

Vertreter: Buchstaben S: Richterin am Amtsgericht Bergemann
Restliche Buchstaben: Richter am Amtsgericht Astheimer

Zweitvertreter:
Buchstaben S: Richter am Amtsgericht Astheimer
Restliche Buchstaben: Richterin am Amtsgericht Bergemann

7. Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci

1. Zivilsachen nebst der in Zivilsachen anfallenden AR-Sachen, schiedsrichterliche Verfahren und selbständigen Beweisverfahren mit den Endziffern 1, 2, 4, 63, 73, 83, 93
2. Betreuungssachen mit den Endziffern 0, 6, 7, 8, 9 sowie Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, außer Verfahren nach § 33 HSOG

Vertreter: Ziffer 1 und 2 Richter am Amtsgericht Witt

Zweitvertreter Ziffer 1: Richterin am Amtsgericht Galler
Ziffer 2: Direktor des Amtsgerichts Dr. Tinnefeld

Bad Schwalbach, 18.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts Bad Schwalbach

gez. gez. gez.
(Dr. Menhofer) (Dr. Tinnefeld) (Bergemann)

gez. gez. gez.
(Astheimer) (Witt) (Galler)

gez.
(Dichmann-Ciftci)